



GEOTHERMISCHE VEREINIGUNG
BUNDESVERBAND GEOTHERMIE E.V.

GtV - BV Geothermie, c/oGGSC, Stralauer Platz 34, 10243 Berlin

Geothermische Vereinigung -
Bundesverband Geothermie e.V.
Hartmut Gaßner
Präsident
c/o Gaßner, Groth, Siederer & Coll.
Stralauer Platz 34, 10243 Berlin
Telefon 030.726102.841
Telefax 030.7261026.10
www.geothermie.de
hartmut.gassner@geothermie.de

Berlin, 05.05.2009

Vorschläge zur Änderung des Entwurfs eines CCS-Gesetzes

Grundlage: Regierungsentwurf vom 03.04.2009, BR-Drs. 282/09

Entwurfsstand Änderungsvorschläge (markiert): 04.05.2009

§ 5

Analyse und Bewertung der Potenziale für die dauerhafte Speicherung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erstellt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Bewertung der Potenziale von Gesteinsschichten, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes für die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid im Hinblick auf den Schutzzweck des § 1 geeignet erscheinen, und schreibt sie fort.

(2) Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe erarbeitet die im Rahmen der Bewertung erforderlichen geologischen und technischen Grundlagen. Dabei handelt es sich insbesondere um

1. die Abgrenzung der räumlichen Ausdehnung der für die dauerhafte Speicherung geeigneten Gesteinsschichten,
2. die geologische Charakterisierung der geeigneten Gesteinsschichten, einschließlich entsprechender Gesteinsparameter,
3. die geologische Charakterisierung der die geeigneten Gesteinsschichten umgebenden Gesteinsschichten,



4. die Abschätzung der für die dauerhafte Speicherung nutzbaren Volumina der jeweiligen Gesteinsschichten,
5. die Charakterisierung der in den Gesteinsschichten vorhandenen Formationswässer und der vorherrschenden Druckverhältnisse,
6. die Abschätzung von Druckveränderungen in den Gesteinsschichten durch die vor-gesehene dauerhafte Speicherung,
7. mögliche Nutzungskonflikte durch Exploration, Rohstoffgewinnung, Geothermienutzung, Speicherung oder Lagerung anderer gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe oder wissenschaftliche Bohrungen im Bereich der für die dauerhafte Speicherung geeigneten Gesteinsschichten und die technischen Möglichkeiten zur parallelen Nutzung einschließlich der damit verbundenen Kosten und Risiken.

(3) Im Rahmen der Bewertung erarbeitet das Umweltbundesamt die Grundlagen, die für eine wirksame Umweltvorsorge erforderlich sind, insbesondere durch Ermittlung und Abschätzung der mit der vorgesehenen dauerhaften Speicherung verbundenen Umweltauswirkungen.

(4) Die zuständigen Behörden der Länder haben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe die bei ihnen vorhandenen Daten, die für die Analyse und Bewertung der Potenziale für die dauerhafte Speicherung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie veröffentlicht die Bewertung der Potenziale für die dauerhafte Speicherung und jeweilige Änderungen.

§ 7

Untersuchungsgenehmigung

(1) Die Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung und zum Betrieb von Kohlendioxidspeichern bedarf der Genehmigung. Die Erteilung der Genehmigung ~~ist von der zuständigen Behörde zu erteilen, wennsetzt voraus, dass~~

1. der Antragsteller Gewähr dafür bietet, dass die für eine ordnungsgemäße Untersuchung erforderlichen Mittel aufgebracht werden können,
2. ein Untersuchungsprogramm vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Untersuchungsarbeiten nach Art und Umfang in einem angemessenen Zeitraum insbesondere nach Maßgabe der Anforderungen in Anlage 1 durchgeführt werden,
3. Beeinträchtigungen von Bodenschätzen oder anderen Nutzungen des Untergrundes, insbesondere der Geothermie, deren Schutz jeweils im öffentlichen Interesse liegt, sowie Beeinträchtigungen der Rechte aus und der Nutzbarkeit von bestehender bestehenden Bergbauberechtigungen ausgeschlossen sind,



4. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass
- a) der Antragsteller, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften eine der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Personen, die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) eine der zur Leitung oder Beaufsichtigung der Untersuchung bestellte Person die erforderliche Zuverlässigkeit oder Fachkunde nicht besitzt oder
 - c) falls keine unter Buchstabe b fallende Person bestellt ist, der Antragsteller, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechnigte Person, die erforderliche Fachkunde nicht besitzt,
5. die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern Beschäftigter und Dritter getroffen werden,
6. im Interesse der Allgemeinheit und der Nachbarschaft
- a) der Schutz und, soweit ein solcher nicht möglich ist, die ordnungsgemäße Wiederherstellung der betroffenen Umweltgüter und
 - b) die Vermeidung von Abfällen sowie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung entstehender Abfälle
- gewährleistet und entsprechende Vorkehrungen getroffen worden sind,
7. im Bereich des Küstenmeeres, der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels
- a) die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird und Beeinträchtigungen der Meeresumwelt nicht zu besorgen sind und
 - b) das Legen, die Unterhaltung und der Betrieb von Unterwasserkabeln und Rohrleitungen sowie ozeanographische oder sonstige wissenschaftliche Forschungen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar und der Fischfang nicht unangemessen beeinträchtigt werden,
8. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften oder überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b und c sowie Nummer 5 und 6 gilt nicht für Untersuchungen, bei denen weder Vertiefungen in der Oberfläche angelegt noch Verfahren unter Anwendung maschineller Kraft, Arbeiten unter Tage oder mit explosionsgefährlichen oder zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffen durchgeführt werden.

(2) Die Genehmigung kann versagt werden, um Gebiete für andere Nutzungen des Untergrundes freizuhalten. Sie ist zu versagen, soweit dies erforderlich ist, um die Aufsuchung und Gewinnung



von Erdwärme an hierfür geeigneten Standorten in einer Fläche zu ermöglichen, die mindestens die Hälfte des Gebietes umfasst, für das die Behörde zuständig ist.

(3) Auf Grundlage der durch das Untersuchungsprogramm gewonnenen Erkenntnisse sind der potenzielle Kohlendioxidspeicher und der potenzielle Speicherkomplex nach Maßgabe der einschlägigen Kriterien der Anlage 1 und weiterer geeigneter Methoden zu überprüfen und auf ihre Eignung für eine langzeitsichere Speicherung hin zu charakterisieren und zu bewerten. Die Ergebnisse der Untersuchung und Charakterisierung sind vom Untersuchungsberechtigten zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf deren Verlangen hin vorzulegen.

(34) Für die Informationspflichten gegenüber den für die geologische Landesaufnahme zuständigen Behörden gilt § 3 des Lagerstättengesetzes entsprechend.

(45) Der Untersuchungsberechtigte hat das ausschließliche Recht zur Untersuchung der in der Genehmigung bezeichneten Gesteinsschichten des Untersuchungsfeldes auf ihre Eignung zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid. Während der Gültigkeitsdauer der Untersuchungsgenehmigung sind unbeschadet des Absatzes 6 anderweitige, die Eignung als Kohlendioxidspeicher beeinträchtigende Nutzungen des Speicherkomplexes unzulässig.

(6) Die Untersuchungsgenehmigung schließt die Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme nicht aus. Die zuständige Behörde und der Inhaber der Untersuchungsgenehmigung können verlangen, dass Erdwärmebohrungen besondere technische Anforderungen zur Gewährleistung der Nutzbarkeit des Gebietes zur Speicherung von Kohlendioxid erfüllen, soweit sichergestellt ist, dass der Unternehmer der Erdwärmebohrungen Mehrkosten hierfür nicht zu tragen hat.

§ 8

Verfahrens- und Formvorschriften

(1) Der Antrag auf Genehmigung bedarf der Schriftform. Es sind alle Angaben zu machen und alle Unterlagen beizufügen, die für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind. Der Antragsteller hat insbesondere das Untersuchungsfeld und die Gesteinsschichten genau zu bezeichnen und in einer Karte mit geeignetem Maßstab einzutragen. Liegen mehrere Anträge für dasselbe Untersuchungsfeld und dieselben Gesteinsschichten vor, so ist über den Antrag zuerst zu entscheiden, dessen Untersuchungsprogramm den Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 am besten Rechnung trägt; bei gleichwertigen Anträgen genießt der Antrag Vorrang, der zuerst genehmigungsfähig ist.

(2) Die zuständige Behörde beteiligt die fachlich betroffenen Behörden. Wird nach einem Antrag auf Untersuchungsgenehmigung nach Absatz 1 für das darin bezeichnete Feld oder für Teile davon ein Antrag auf eine Erlaubnis nach § 7 des Bundesberggesetzes gestellt, ist zunächst über diesen zu entscheiden, sofern er die Aufsuchung von Erdwärme betrifft. Im Übrigen kann diesem einem Antrag nach § 7 des Bundesberggesetzes ganz oder teilweise erst nach Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 stattgegeben werden.



(3) Die Genehmigung wird schriftlich für bestimmte Gesteinsschichten im Untersuchungsfeld erteilt. Das betroffene Untersuchungsfeld und die betroffenen Gesteinsschichten sind darin genau zu bezeichnen.

§ 13

Planfeststellung

(1) Der Plan darf nur festgestellt und die Plangenehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit die Errichtung und der Betrieb des geplanten Kohlendioxidspeichers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen und überwiegende private Belange nicht entgegenstehen,
2. die Langzeitsicherheit des Kohlendioxidspeichers gewährleistet ist,
3. Gefahren für Mensch und Umwelt im Übrigen nicht hervorgerufen werden können,
4. die erforderliche Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt getroffen wird, insbesondere durch Verhinderung von erheblichen Unregelmäßigkeiten; die erforderliche Vorsorge bestimmt sich nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik; die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag mit dem Evaluierungsbericht nach § 43 gesetzgeberische Vorschläge für die Ausgestaltung des Vorsorgestandards für nach dem Jahr 2017 geplante Anlagen unterbreiten,
5. die nach § 12 Absatz 2 einzureichenden Unterlagen den Anforderungen aus diesem Gesetz und auf Grundlage dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen entsprechen,
6. der Antragsteller sicherstellen kann, dass der Kohlendioxidstrom den Anforderungen des § 24 entspricht,
7. der Antragsteller die von der zuständigen Behörde nach § 30 Absatz 2 für das erste Betriebsjahr festgesetzte Deckungsvorsorge getroffen hat und
8. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die sich aus § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 7 und Absatz 2 Satz 2 ergebenden Voraussetzungen gelten entsprechend. Bei der Entscheidung sind im Rahmen der Genehmigungsvoraussetzungen und der Abwägung die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge und das Ziel des § 7 Absatz 2 Satz 1 zu berücksichtigen.

(2) Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung muss insbesondere enthalten:

1. den Namen und den Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers,



2. die genaue Lage und Ausdehnung des Kohlendioxidspeichers, des Speicherkomplexes sowie der betroffenen hydraulischen Einheiten,
3. die genaue Beschreibung der Anlagen und der zu verwendenden Technologien,
4. die Festlegung der Höchstmenge und der zulässigen Zusammensetzung des zu speichernden Kohlendioxids sowie der maximalen Injektionsraten und des maximalen Injektionsdruckes,
5. die Festlegung von Maßnahmen zur Verhütung von Leckagen und erheblichen Unregelmäßigkeiten insbesondere unter Berücksichtigung von Risiken durch gelöste Stoffe und die Verdrängung von Formationswasser.

(3) Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung kann mit Bedingungen, Auflagen, Befristungen oder einem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden. Zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind bis zur Übertragung der Verantwortung nach § 31 nachträgliche Auflagen zulässig.

(4) Die zuständige Behörde übermittelt innerhalb eines Monats nach deren Eingang die vollständigen Antragsunterlagen sowie einen Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses über die zuständigen Stellen in der Bundesregierung an die Kommission. Eine innerhalb von vier Monaten nach Übermittlung des Entwurfes des Planfeststellungsbeschlusses eingehende Stellungnahme der Kommission ist in der endgültigen Entscheidung zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde übermittelt der Kommission über die zuständigen Stellen in der Bundesregierung den Planfeststellungsbeschluss und begründet etwaige Abweichungen von deren Stellungnahme.

Begründung:

Zur Änderung des § 5 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 7:

Die Bewertung von Nutzungskonflikten (§ 5 Satz 2 Nr. 7) hängt nicht nur von geologischen Faktoren ab, sondern auch von technischen Möglichkeiten, etwa zur gasdichten Abdichtung von Bohrlöchern. Nutzungskonflikte können entschärft werden, wenn neben der Kohlendioxidspeicherung andere Nutzungen, insbesondere die Nutzung von Erdwärme, weiter möglich bleibt. Das hängt unter anderem davon ab, ob und inwieweit ein Durchteufen eines Speicherhorizontes als solches ein Risiko für die sichere Kohlendioxidspeicherung darstellt und ob und inwieweit dieses Risiko durch technische Maßnahmen wie Abdichtungen minimiert werden kann. Solche technischen Maßnahmen können auch unabhängig von einer noch beabsichtigten konkurrierenden Nutzung notwendig sein, um Risiken aus Altbohrungen zu minimieren. Die Berücksichtigung der Kosten ist notwendig, um die praktische Umsetzbarkeit von Maßnahmen bewerten zu können.

Zur Änderung des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3:

Die Einfügung der Geothermie unterstreicht deren Bedeutung; ihre Nutzung liegt im öffentlichen Interesse, weil sie dem Klimaschutz dient.



Mit der Hervorhebung der Rechte aus bestehenden Bergbauberechtigungen soll klargestellt werden, dass unter Beeinträchtigungen nicht nur tatsächliche Beeinträchtigungen bei der Aufsuchung oder Gewinnung gemeint sind, sondern auch rechtliche Beeinträchtigungen, etwa eine Beschränkung des vorrangigen Anspruchs des Inhabers eines Erlaubnisfeldes zur Aufsuchung von Bodenschätzen auf Erteilung einer Bewilligung zur anschließenden Gewinnung dieser Bodenschätze (§ 14 Abs. 1 BBergG) oder eines Anspruchs auf Verlängerung der Erlaubnis nach Ablauf einer Befristung (§ 16 Abs. 4 Satz 2 BBergG).

Zu § 7 Abs. 2 (neu):

Der neu eingefügte Absatz eröffnet der zuständigen Behörde ein Bewirtschaftungs- / Planungsermessen, um Gebiete für andere Nutzungen freizuhalten. Das Ermessen wird insoweit begrenzt, als zum Schutz einer künftigen Erdwärmenutzung mindestens die Hälfte des Zuständigkeitsbereichs frei zu halten ist. Die Erteilung von Untersuchungsgenehmigungen ist nur ausgeschlossen, soweit dies erforderlich ist, um die Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme zu ermöglichen. Soweit sich herausstellt, dass die Gewinnung von Erdwärme und die Kohlendioxidspeicherung im gleichen Gebiet ohne Mehrkosten (z.B. für zusätzliche technische Abdichtungsmaßnahmen) möglich ist, steht die Regelung der Erteilung von Untersuchungsgenehmigungen für eine (Gesamt-)Fläche, die mehr als die Hälfte des Zuständigkeitsgebietes umfasst, nicht entgegen.

Durch die gemäß § 40 Abs. 2 notwendige Berücksichtigung von Stellungnahmen der zuständigen Bundesbehörden wird sichergestellt, dass die von der BGR nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 zu erarbeitenden geologischen Grundlagen für Nutzungskonflikte umfassend und nach dem aktuellen Erkenntnisstand berücksichtigt werden.

Zu § 7 Abs. 6 (neu):

Der neu eingefügte Absatz 6 stellt klar, dass die Erteilung einer Untersuchungsgenehmigung der Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme nicht entgegenstehen. Insoweit ist eine parallele Aufsuchung möglich. Stellt sich heraus, dass eine parallele Nutzung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Risiken für die Kohlendioxidspeicherung möglich ist, hat eine vor Abschluss der Untersuchung zur Kohlendioxidspeicherung genehmigungsreife Geothermienutzung Vorrang vor der weiteren Untersuchung zur Kohlendioxidspeicherung. Kann die Vereinbarkeit durch technische Maßnahmen (z.B. Abdichtung) hergestellt werden, können vom Betreiber der Geothermieanlage entsprechende Maßnahmen gegen Übernahme der Mehrkosten verlangt werden.

Zur Änderung des § 8 Abs. 2

Die Änderung korrigiert den bisherigen Verfahrensvorrang für Untersuchungsgenehmigungen vor beantragten Erlaubnissen zur Aufsuchung von Erdwärme.

Zur Änderung des § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3:

Die Änderung stellt sicher, dass die Voraussetzung des § 7 Abs. 2 Satz 2 (Mindestschutz für Geothermienutzung) und das Bewirtschaftungs- und Ermessenskriterium des § 7 Abs. 2 Satz 1



GEO THERMISCHE VEREINIGUNG
BUNDESVERBAND GEOTHERMIE E.V.

8

(Freihaltung für andere Nutzungen jeglicher Art) auch im Rahmen der Planfeststellung berücksichtigt werden.